EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 1/66/EURATOM, 14/66/EWG DER RÄTE vom 28. Dezember 1965

zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (¹),

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Räte können das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer des Artikels 95 des Statuts um ein weiteres Jahr zu verlängern, bevor die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, geändert durch die Verordnung Nr. 8/65/EWG, 2/65/Euratom der Räte (²), treten an die Stelle der Worte:

"Während eines Zeitabschnitts von vier Jahren nach Inkrafttreten des Statuts"

die Worte:

"Während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Statuts".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat,

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1965.

Im Namen der Räte Der Präsident E. COLOMBO